



Stand : 26.11.2008

Satzung des Vereins „Trägerverein Freies Kinderhaus e.V.“

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Freies Kinderhaus e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 72622 Nürtingen.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung insbesondere in Verbindung mit Kunst und Kultur in der Kinder- und Jugendarbeit
- (2) Der Satzungszweck ist verwirklicht:
 1. als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und außerschulischen Bildungseinrichtung durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Esslingen
 2. durch den Unterhalt und Betrieb einer Kindergruppe in der mit einem hohen Maß an Beteiligung der Eltern eine repressionsarme Erziehung verwirklicht wird.
 3. durch den Unterhalt und Betrieb einer Kinder-Kultur-Werkstatt als anerkannter außerschulischer Bildungseinrichtung, in der präventive Arbeit mit künstlerischen und kulturpädagogischen Mitteln für Schulkinder stattfindet.
 4. In der Durchführung, Kooperation und Koordination von Kinder-Kultur-Veranstaltungen, sowie kulturpädagogischen Vorträgen und Aktionen im ganzen Bundesgebiet.
 5. In der Durchführung und Unterhaltung von Projekten, die zur Verbesserung von Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und junge Familien führen, z.B. die Durchführung von Kinder- und Jugendkulturtagen.
- (3) Der Verein verfolgt in allen Einrichtungen und Projekten das Ziel, selbstbestimmtes und sozial verantwortliches Handeln von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, sowie die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Kreativität zu fördern.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fließt das Vermögen des Vereins ausschließlich freien, gemeinnützigen Organisationen zu, die in der Kinder- und Jugendarbeit wohlfahrtspflegerisch tätig sind. Ein entsprechender Beschluss ist von der Mitgliederversammlung zu fassen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft endet:
 - a.) mit dem Tod eines Mitglieds
 - b.) durch freiwilligen Austritt,
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d.) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und möglicher Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der KassiererIn. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind alle Mitglieder des Vorstands.
Alle Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Geschäftsbereiche einem besonderen Vertreter (Geschäftsführer) gemäß §30 BGB übertragen.
- (5) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt.
- (6) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes, der Abstimmungsmodus und die Zuziehung eines Beirates/Sprecher von Arbeitsgruppen wird in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie tritt außerdem zusammen, wenn dies der Vorstand aus wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein schriftlicher, mit Gründen versehener Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vorliegt. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden und ist mindestens zwei Wochen vorher an alle Mitglieder zu versenden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/in.
- (4) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
- (5) Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Mitgliederausschluss, Anträge zur Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks, Vereinsauflösung müssen in der Einladung schriftlich angekündigt werden.
- (6) Zur Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Veränderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebene gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn dies ein Drittel der erscheinenden Mitglieder verlangt.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.

Vorstehenden, geänderte Satzung wurde am 26.11.2008 in Nürtingen, Plochingerstraße 14b von der Mitgliederversammlung beschlossen.